

21. August 2021

Rauchen & Alkoholkonsum Regelung

Grundsatz

Alle Mitarbeitenden der sozialpädagogischen Schule formidabel tragen Verantwortung für ein angemessenes Verhalten in Bezug auf das Rauchen und den Konsum von Alkohol am Arbeitsplatz. Den Mitarbeitenden ist es untersagt, im Beisein der Kinder und Jugendlichen zu rauchen und/oder Alkohol zu konsumieren.

Laut Arbeitsvertragsrecht besteht kein Anrecht auf den Konsum von Nikotin oder Alkohol am Arbeitsplatz. Die sozialpädagogische Schule formidabel toleriert den Konsum von Nikotin, wenn die Arbeit und insbesondere die Präventionsbemühungen dadurch nicht tangiert werden. Der Konsum von Alkohol während der Arbeitszeit ist grundsätzlich verboten.

Generelle Regelungen

Es gelten folgende Regelungen:

- In allen Gebäuden der sozialpädagogischen Schule formidabel und dem jeweils zugehörigen Gelände gilt ein generelles Rauchverbot.
- An jedem Standort kann die BL einen für die SuS nicht einsehbaren Bereich zum Rauchen freigeben (Bsp.: Balkon am Standort Malters).
- Der Konsum von Alkohol ist generell verboten.

- Diese Regelungen gelten auch für alle Festlichkeiten, an welchen SuS anwesend sind (Bsp. Grande Finale).
- Die Mitarbeitenden sind angehalten, Besucher*innen der sozialpädagogischen Schule formidabel (insbesondere Eltern) auf diese Regelung aufmerksam zu machen.
- Widersetzen sich Besucher*innen dieser Aufforderung, so müssen diese der Bereichsleitung gemeldet werden, welche die nötigen Schritte einleitet.

Ausnahme

Es gibt verschiedene Situationen, an denen Ausnahmen dieser Regelungen möglich sind:

- Bei Anlässen während der Arbeitszeit, an welchen keine SuS auf dem Areal anwesend sind, kann das Rauchverbot durch die GL aufgehoben werden (Bsp.: WET).
- Bei Anlässen und Festlichkeiten ausserhalb der Arbeitszeit, an welchen keine SuS auf dem Areal anwesend sind, kann das Rauch- und Alkoholverbot durch die GL aufgehoben werden.
- Bei Anlässen und Festlichkeiten, die nicht in erster Linie auf die SuS ausgerichtet sind, kann trotz Anwesenheit von SuS eine Ausnahmegewilligung beim GeL beantragt werden (Bsp.: Jubiläen, Zirkus Wunderplunder).

- Bei privaten Veranstaltungen ausserhalb der Schulzeit kann das Rauch- und Alkoholverbot in Absprache mit dem Bereich Dienstleistung aufgehoben werden.

Bei diesen Ausnahmen bleibt das grundsätzliche Rauchverbot in allen Gebäuden der sozialpädagogischen Schule formidabel bestehen. Die Organisator*nnen sind verantwortlich, dass genügend Aschenbecher vorhanden sind und diese nach Ende des Anlasses inkl. allfälliger weiterer «Rückstände» beseitigt werden.